

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 425 - 427

Von dem Grundsätze, daß derjenige, welcher den Protest erheben läßt, als Wechselinteressent aus dem Wechsel sich ergeben, resp. in dem Proteste als Bevollmächtigten ausgewiesen sein muß, ist zu Gunsten des Domiciliaten eine Ausnahme zuzulassen und derselbe, auch ohne daß der Wechsel auf ihn girirt worden, zur Protesterhebung für legitimirt zu erachten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## P r ä j u d i z i e n .

---

### 46.

Von dem Grundsatz, daß derjenige, welcher den Protest erheben läßt, als Wechselinteressent aus dem Wechsel sich ergeben, resp. in dem Proteste als Bevollmächtigter ausgewiesen sein muß, ist zu Gunsten des Domiciliaten eine Ausnahme zuzulassen und derselbe, auch ohne daß der Wechsel auf ihn girirt worden, zur Protesterhebung für legitimirt zu erachten.

H. G. A. Weiße, der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen und bei F. A. Weiß domicilirten und auf Antrag von F. A. Weiß, des Domiciliaten, Mangels Zahlung protestirten Wechsels vom 16. October 1861 nimmt die Acceptantin, unverehelichte Süß, auf Höhe der verschriebenen Summe in Anspruch. Die Verklagte erhob unter anderen Einwendungen auch den, daß der Wechsel nicht gehörig protestirt und somit präjudizirt sei. Der erste Richter trat diesem bei und erkannte auf Abweisung des Klägers. Nachdem in zweiter Instanz die Bestätigung ausgesprochen worden, hat das Obertribunal zu Berlin am 27. Mai 1862 diese Entscheidung vernichtet und ausgeführt.

Der Appellationsrichter erachtet den Domiciliaten F. A. Weiß zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung nicht für befugt, weil der Protest nur von dem ausgehen könne, der zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt sei und es hier an dem Nachweise dieser Berechtigung fehle, da sich derselbe weder aus dem Wechsel selbst, noch aus der Protesturkunde, noch aus dem nachträglich beigebrachten unbeglaubigten Vollmachtsschreiben ergebe. Außerdem erklärt der Richter es auch für unzulässig, daß der Domiciliat gegen sich selbst Protest aufnehmen lasse.

Wenn nun auch diese letztere Annahme von der Nichtigkeitsbeschwerde unter Berufung auf das, Bd. 44. S. 223. der Entscheidungen abgedruckte Erkenntniß des Obertribunals mit Recht angefochten

wird, da hiernach der Domiciliat unter Umständen zur Erhebung des Protestes bei sich selbst für verpflichtet erachtet, mithin die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Protesterhebung im Allgemeinen außer Zweifel gestellt wird, so kann Implorant doch damit allein die Vernichtung des Appellationserkenntnisses nicht erreichen, da der Richter diese Entscheidung nur als Nebengrund aufgestellt und sein Erkenntniß hauptsächlich — und damit an sich ausreichend — darauf gestützt hat, daß der Domiciliat zur Protesterhebung nicht legitimirt gewesen sei. — Dieser letztere Grund wird auch von jener Vorentscheidung des Obertribunals nicht getroffen, da dieselbe nur den Fall vor Augen hat, daß der Domiciliat zugleich der Trassant des domicilirten Wechsels ist, sein Wechselrecht und mithin auch seine Legitimation zur Protesterhebung gar nicht in Frage stand. Zwar befindet sich auch im vorliegenden Falle die Verklagte insofern mit sich im directen Widerspruche, daß sie die Legitimation des Domiciliaten zwar wegen mangelnder Wechselberechtigung bestreitet, aber zu gleicher Zeit in der Klagebeantwortung anderweitig bei Geltendmachung ihrer materiellen Einreden entgegengesetzt behauptet, daß der Domiciliat der eigentliche Wechselberechtigte und der Kläger nur sein Mandatar sei. Dennoch kann ihr — zumal bei Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde — dieser Umstand nicht entgegengehalten werden, da Kläger wiederum diese Behauptung, unter Annahme des deshalb deferirten Eides, bestritten hat, mithin zur Zeit noch nicht feststeht, daß der protestirende Domiciliat wirklich der Wechselberechtigte sei. Es muß daher bei der vom Imploranten angeregten Frage: ob jedweder oder doch der bloße Domiciliat als gestor der negotia des Wechselberechtigten zur Protesterhebung legitimirt sei, verbleiben, dieselbe aber auch ausreichen, da die Behauptung des Imploranten nicht so weit geht, daß selbst ohne diese negotiorum gestio Jeder protestiren lassen könne.

Für das vom Appellationsrichter geltend gemachte Erforderniß des Nachweises der Berechtigung spricht nun, daß die Wechselordnung zuvörderst im Art. 17. ausdrücklich bestimmt: daß das Indossament „zur Einkassirung“ oder „in Procura“ zur Erhebung des Protestes Mangel's Zahlung ermächtige, daß aber diese Bestimmung überflüssig sein würde, wenn jedweder die Ermächtigung besäße. Ferner verordnet Art. 36., daß zur Empfangnahme der Wechselzahlung jeder Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinabgehende Reihe von Indossamenten oder durch ein Blanco-Giro legitimirt sei. Hieraus folgt zweierlei: einmal, daß die Legitimation zur Einkassirung des Wechsels erhellen muß, und zweitens: daß, wenn der Wechsel gar nicht girirt ist, auch nur der Trassant oder die von ihm benannte Ordre zur Einziehung der Wechselsumme legitimirt ist. Da nun hiernach ein Dritter zu der Aufforderung an den Wechselschuldner, ihm den Wechselbetrag auszuführen, nicht berechtigt erscheint, so folgt hieraus, daß er ein Recht, das geltend zu machen er nicht befugt ist, auch nicht zu wahren vermag,

denn der Schuldner weigert sich mit vollem Rechte, seiner Aufforderung zur Zahlung Folge zu leisten.

Indessen hier liegt die Sache doch anders! Nicht mit Unrecht betont der Kläger den Umstand, daß der Protest erhebende Domiciliat im Besitze des fraglichen Wechsels bei der Protestaufnahme sich befunden hat. Formell gilt zwar im Wechselrechte der Domiciliat für denjenigen, durch welchen oder doch bei welchem die Zahlung des Wechselbetrages erfolgen soll und wegen dieses Zwischenverhältnisses erachtet auch dem Acceptanten gegenüber ausnahmsweise das Gesetz bei domicilirten Wechseln die Protesterhebung für erforderlich. In der Praxis verhält sich aber die Sache oft anders dahin: daß nach Absicht der Interessenten gerade an den Domiciliaten die Zahlung geleistet werden soll. Dieß factische Verhältniß darf der Richter nicht gänzlich ignoriren. Dasselbe muß aber, seltene Fälle ausgenommen, dem Acceptanten bekannt sein; er muß also wissen, wie der Domiciliat zu ihm steht, ob dieser für ihn oder ob er, der Acceptant selbst, an ihn oder bei ihm Zahlung leisten soll. Deshalb genügt die Feststellung durch Protesterhebung, daß durch den Domiciliaten oder bei ihm eine Zahlung nicht erfolgt ist und eine Protesterhebung bei Acceptanten selbst ist nicht nöthig (Nr. 85. Justizministerialblatt de 1857. S. 144.). Steht nun auf diese Weise fest, daß der Domiciliat nicht gezahlt hat, oder daß bei ihm Zahlungsmittel nicht vorhanden sind, so ist allerdings die Frage nach der Berechtigung dessen, der diese Feststellung bewirkt hat, nach Obigem von Erheblichkeit, indessen doch nur in der Richtung, daß dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß durch das Erscheinen des wirklichen Eigenthümers des Wechsels die Sachlage eine andere hätte werden können.

Diese Möglichkeit ist aber im vorliegenden Falle dadurch ausgeschlossen, daß der Domiciliat selbst im Besitze des Wechsels gewesen ist, denn der Eigenthümer des Wechsels würde die Zahlung nicht haben begehren können, weil er nicht im Besitze des Wechsels war. Und daß der Wechselbesitz des Domiciliaten in irgend einer Weise ein ungerechtfertigter gewesen sei, hat die Verklagte nicht behauptet und wird auch dadurch widerlegt, daß der Wechselberechtigte durch die Klage und die Substantiirung derselben sein volles Einverständnis mit der Operation des Domiciliaten unzweifelhaft kund gethan hat. Hierzu kommt, daß der protestirende Wechselinhaber der Vater des Berechtigten und zugleich Domiciliat ist, also, wie erwähnt, eine Person, an die im Wechselverkehre häufig die Zahlung erfolgt, während die Verklagte über das Verhältniß desselben zu ihr entgegenstehende Behauptungen gar nicht aufgestellt hat. Eine Gefährdung derselben ist bei diesem thatsächlichen Verhältnisse nicht erfindlich, vielmehr die Berechtigung des Protestirenden vollständig insoweit vorhanden, als zur Sicherung der materiellen Rechte der Verklagten nach Obigem erforderlich ist. Da nun den in den Artikeln 43, 44, 48. der Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernissen formell genügt ist, ein Meh-